

# **Satzung des „Netzwerks Oberflächentechnologie Region Ostwürttemberg e. V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Oberflächentechnologie Region Ostwürttemberg“; er tritt auch unter der Kurzform „NORD e. V.“ auf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „e. V.“ erhalten.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schwäbisch Gmünd.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist es, Firmen und Institutionen im Bereich der Oberflächentechnologie zu vernetzen und zu stärken. Dadurch soll Ostwürttemberg seine Position als Zentrum dieser Querschnittstechnologie weiterentwickeln. Darüber hinaus fördert der Verein die Verbindung zwischen der Industrie, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, und den Forschungs-, Hochschul- und Ausbildungseinrichtungen zum Nutzen von Unternehmen und Institutionen der unterschiedlichsten Branchen. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch
  - die aktive Förderung von Kontakten und Kooperationsanbahnung zwischen Unternehmen und wirtschaftsnaher Forschung und Entwicklung, Dienstleistungsanbietern und unterstützenden Organisationen im Kompetenzfeld Oberflächentechnologie und den Anwenderbranchen
  - die Unterstützung von Innovations- und Forschungsprojekten zur Erhöhung der Innovationsfähigkeit der Partner
  - den Aufbau einer neutralen Informationsbasis zum Zwecke der Bereitstellung von entwicklungs- und produktionstechnischen Informationen
  - die Verbesserung des Know-how-Austausches und Technologietransfer innerhalb strategischer Allianzen
  - die branchenübergreifende Erschließung von Synergiepotenzialen entlang der gesamten Wertschöpfungskette
  - Aktivitäten zur Fachkräftegewinnung und Qualifikation und die Vernetzung von Hochschulen mit der Wirtschaft
  - Clustermarketing und Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts und jede Personenvereinigung werden, deren Zweck, Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Oberflächentechnologie steht.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
- (a) Austrittserklärung: Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand zu erklären;
  - (b) Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung;
  - (c) Ausschluss: Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Widerspricht das Mitglied dem Ausschluss durch den Vorstand, so entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Im Falle des Ausschlusses haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Deren Höhe und Einzug wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Hierbei können Mindestbeiträge sowie eine Staffelung der Beiträge nach Mitglieder-kategorien festgelegt werden. Der Beitrag ist unabhängig vom Eintrittszeitpunkt oder Austrittszeitpunkt als Jahresbeitrag zu zahlen.
- (5) Jedes Mitglied darf zu werblichen Zwecken auf seine Mitgliedschaft im Verein hinweisen.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie seinen zwei Stellvertretern. Der Vorsitzende sowie einer seiner Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Position des anderen Stellvertreters wird kraft Amtes vom Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Gmünd und vom Landrat des Ostalbkreises jeweils im Wechsel für die Dauer einer Amtsperiode wahrgenommen; der jeweils nicht als stellvertretender Vorstand tätige dieser beiden kommunalen Vertreter ist kraft Amtes Mitglied im Beirat.
- (2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt. Vereinsintern beschränkt sich die Tätigkeit der Stellvertreter jedoch auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, soweit diese in der vorliegenden Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen ist.
- (4) Der Vorstand amtiert jeweils für die Dauer von vier Jahren.
- (5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich; es können jedoch Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Verein entstanden sind, ersetzt werden.

## **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet. Dieser handelt im Auftrag des Vorstandes bei der Abwicklung der Vereinsangelegenheiten.
- (2) Der Geschäftsführer hat die Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach den Beschlüssen des Vorstandes und nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Er hat dem Vorstand über seine Tätigkeit in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten und ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen, dies jedoch mit Ausnahme der Vorstandssitzungen, sofern dies der Vorstand im Einzelfall beschließt.
- (3) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Näheres, insbesondere auch die Vertretungsmacht des Geschäftsführers für den Verein, regelt sein Anstellungsvertrag.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn
  - (a) es der Vorstand oder der Beirat beschließen; dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, um besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten;
  - (b) es mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins oder ein Drittel der Mitglieder des Beirates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gegenüber einem Vorstandsmitglied verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über Tätigkeit und Finanzen des Vereins in der abgelaufenen Zeit;
  - (b) Feststellung des Jahresabschlusses nach der Rechnungsprüfung;
  - (c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der anderen Organe;
  - (d) Erlass der Beitragsordnung samt Festsetzung der Höhe der Beitragspflichten sowie Genehmigung des Jahresbudgets;
  - (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, sofern die Vorstandsmitglieder diesem nicht als geborene Mitglieder angehören, sowie Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirates;
  - (f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
  - (g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Falle des Widerspruchs eines Mitglieds gegen einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom gewählten Stellvertreter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form einberufen.  
An der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder des Beirates, die nicht Mitglieder des Vereins sind, mit beratender Stimme teil; sie sind ebenfalls zu laden.

- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung, die dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter nicht mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden, können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (6) Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung einer Angelegenheit den Vorstandsvorsitzenden oder seine Stellvertreter, so muss ein anderer Sitzungsleiter gewählt werden.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen sollen diejenigen Persönlichkeiten, die sie in der Mitgliederversammlung vertreten, dem Vorstand bekannt geben.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt auch für Wahlen. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird.

### **§ 8 Beirat**

- (1) Der Vorstand wird von einem Beirat unterstützt, der maximal 9 Personen umfasst. In ihm sollen führende Repräsentanten aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft vertreten sein, die die Ziele des Vereins unterstützen und in der Öffentlichkeit für die Belange der Oberflächentechnologie werben.
- (2) Beiratsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Der Vorstand erstellt eine Vorschlagsliste, aus der die Mitgliederversammlung die Beiratsmitglieder wählt. Eine Mitgliedschaft im Beirat ist auf zwei Jahre befristet und kann dann jeweils erneut bestätigt werden.  
Mitglied im Beirat kraft Amtes sind im Wechsel der Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Landrat des Ostalbkreises, wenn sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung kraft Amtes im Vereinsvorstand als stellvertretender Vorsitzender tätig sind. Die Amtszeit dieser beiden kommunalen Vertreter im Beirat beträgt entsprechend der Amtszeit des im Wechsel zu besetzenden Vorstandsamtes jeweils vier Jahre.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich; es können jedoch Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Verein entstanden sind, ersetzt werden.

### **§ 9 Kassen- und Rechnungsprüfung**

Die Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins obliegt in jährlichem Wechsel den Rechnungsprüfungsämtern der Stadt Schwäbisch Gmünd und des Landratsamtes Ostalbkreis.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter vertretungsberechtigter Liquidator.

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des ursprünglichen Vereinszwecks ist das Vermögen des Vereins der Stadt Schwäbisch Gmünd und dem Ostalbkreis je zur Hälfte zur ausschließlichen Verwendung für den in der Satzung bestimmten Zweck zuzuführen. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins zugeführten Beiträge oder sonstigen Einnahmen erfolgt nicht.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am ...13. Juli 2009 beschlossen.